



VESTING & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft

Partner der

metax[®]

Januar 2017

Streikverbot: Vertragsärzte dürfen nicht zu Arbeitskampfmaßnahmen greifen

Vertragsärzte dürfen nicht gegen Kassenärztliche Vereinigungen oder Krankenkassen streiken. Solche „Kampfmaßnahmen“, entschied das Bundessozialgericht (BSG), sind mit der „gesetzlichen Konzeption des Vertragsarztrechts“ unvereinbar. Geklagt hatte Medi-Chef Dr. Werner Baumgärtner, der zusammen mit fünf Kollegen im Oktober und November 2012 für jeweils einen Tag seine Praxis schloss und dafür einen Verweis von der KV bekam. Vertragsärzte dürften ihre Forderungen gegen KV oder Kassen nicht mit Hilfe von Arbeitskampfmaßnahmen durchsetzen, bestätigte das BSG. In der gemeinsamen Selbstverwaltung werden Konflikte nicht durch Streik ausgetragen, sondern durch Entscheidungen von Schiedsämtern gelöst. Baumgärtner kündigte an, eine Verfassungsbeschwerde zu prüfen.

Keine Tarifbegünstigung für KV-Nachzahlungen

Für Nachzahlungen der KV können Ärzte und Psychotherapeuten keine geringere Steuerbelastung als außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 EStG beanspruchen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Eine Tarifbegünstigung komme nur in Betracht, wenn die zusätzlichen Einnahmen zu einer „einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung“ für den Steuerpflichtigen führen, so die Richter. Eine solche Einmaligkeit liege aber bei einer Nachzahlung, die in gleich großen Beträgen auf zwei Jahre verteilt wird, nicht mehr vor. Sonst sei es auch nicht möglich, die Grenze zwischen regelhaft zu versteuerndem Einkommen und der Tarifbegünstigung trennscharf zu ziehen, sagte der BFH. Ein Grund für eine geringere Besteuerung

ergebe sich auch nicht daraus, dass die KV den Zufluss des Geldes in zwei statt in einem Betrag „aufzwingt“.

Heimversorgung ist für Apotheker auch von Lagerräumen aus möglich

Apotheken dürfen in externen Lagerräumen nicht nur Arzneimittel horten, sondern diese Örtlichkeiten zum Beispiel auch für heimversorgende Tätigkeiten nutzen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klargestellt. Die Apothekenbetriebsordnung sehe Einschränkungen für die Nutzung von Betriebsräumen nur für den Herstellungsbereich vor. Im Umkehrschluss ergebe sich, so das Gericht, dass andere Tätigkeiten in ausgelagerten Räumen erlaubt seien. In Lagern können demnach nicht nur lagertypische Arbeiten, sondern auch Tätigkeiten erbracht werden, die mit der heimversorgenden Lagerhaltung verbunden sind. Darunter fallen etwa die elektronische Warenbestellung, die Auftragsabwicklung oder das Medikationsmanagement. Das BVerwG stellte allerdings klar, dass Apotheker für externe Räume eine erweiterte Betriebserlaubnis benötigen.

Gericht: Wer zu spät den Lohn überweist, muss 40 Euro Schadenersatz zahlen

Arbeitgeber, die ihren Angestellten nur unvollständig oder zu spät den Lohn auszahlen, müssen einen Pauschal-Schadenersatz von 40 Euro zahlen. Diese Ansicht vertritt zumindest das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln. Grundlage für den pauschalen Schadenersatz ist der 2014 ins Bürgerliche Gesetzbuch eingefügte § 288 Abs. 5., bei dem es aber umstritten ist, ob er auf Arbeitslohnansprüche überhaupt anwendbar ist. Das LAG bejahte dies im Gegensatz zur Vorinstanz. Der Zweck der gesetzlichen Neuregelung, den Druck auf den Schuldner in Bezug auf pünktliche und vollständige Gehaltszahlungen zu erhöhen, spreche für die Anwendbarkeit, so die Richter.

Recht zur Barzahlung gibt es bei Rundfunkbeiträgen nicht

Gegen die Rundfunkgebühr ist offenbar kein Ankommen. Jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass auch Praxen, Apotheken und andere Betriebsstätten die Abgabe zahlen müssen. Die Erhebung der Gebühr nach dem derzeitigen Verfahren sei verfassungsgemäß, so die Richter. Das gilt auch für die Beiträge, die für betrieblich genutzte Fahrzeuge erhoben werden. Das Verwaltungsgericht Frankfurt entschied zudem, dass die Rund-

funkanstalten berechtigt sind, die Beiträge nur unbar einzuziehen. Andere Zahlungsmöglichkeiten müssten sie nicht zulassen, das diene der Verwaltungsvereinfachung. Die Berufung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof wurde zugelassen.

Hilfsmittel: Verkäufer dürfen sich bei Zuzahlung großzügig zeigen

Hilfsmittel-Hersteller dürfen Kunden damit locken, ihnen die gesetzliche Zuzahlung zu erlassen. Die gesetzlichen Regelungen zu den Zuzahlungen dienen der Kostendämpfung im Gesundheitswesen und nicht dem Schutz der Mitbewerber. Sie könnten deshalb nicht mit Mitteln des Lauterkeitsrechts durchgesetzt werden, entschied der Bundesgerichtshof. Die Richter betonten zudem, dass anders als bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln nicht den Kassen, sondern den Hilfsmittel-Verkäufern die Zuzahlung zustehe. Ihnen stehe es frei, auf diese Forderung zugunsten der Käufer zu verzichten. Die Vorinstanz hatte dagegen in der Befreiung von der Zuzahlung eine verbotene Werbegabe gesehen.

Klinik muss für fehlerhafte Op im anderen Krankenhaus einstehen

Eine fehlerhafte Op kann dazu führen, dass ein Krankenhaus auch für die weitere mangelhafte Behandlung anderer Kliniken haftet. So hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Im konkreten Fall war eine Patientin in Recklinghausen wegen einer Magenanomalie operiert worden. Da die Nähte jedoch fehlerhaft gesetzt wurden, wurde eine Revisions-Op in einer anderen Klinik in Herne nötig. Doch auch diese misslang, so dass sich die Frau weiteren Folgeoperationen unterziehen musste. Sie verlangte von dem Recklinghausener Krankenhaus 70.000 Euro Schmerzensgeld - mit Erfolg. Das OLG urteilte, dass die Klinik, in welcher der erste Behandlungsfehler passierte, für die weiteren Schäden haftet. Auch die fehlerhafte Revisions-Op unterbreche den Zurechnungszusammenhang nicht.

Meldungen an klinische Krebsregister sind von der Umsatzsteuer befreit

Vergütungen, die Ärzte für Tumormeldungen an Krebsregister erhalten, sind nicht pauschal umsatzsteuerpflichtig. Entsprechend dem Urteil des Bundesfinanzhofes von Ende 2015 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert und differenziert danach, ob es sich um Mitteilungen an ein klinisches oder ein epidemiologisches Krebsregister handelt. Bei Meldungen eines Arztes, „zB an das epidemiologische Krebsregister, die in der reinen Dokumentation erfolgter Behandlungen bestehen“, liege keine steuerbefreite Heilbehandlung vor. „Steuerfrei sind dagegen Meldungen, zB an das klinische Krebsregister, bei denen nach der Auswertung der übermittelten Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung an den Arzt erfolgt und hierdurch weitere im Einzelfall erforderliche Behandlungs-

maßnahmen getroffen werden können“, heißt es in einem Schreiben des BMF.

Behandlung von Legasthenie als außergewöhnliche Belastung

Die Behandlung von Legasthenie als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer geltend machen: Das Bayerische Landesamt für Steuern weist in einem Schreiben in Anlehnung an die Rechtsprechung darauf hin, welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Um die Aufwendungen für eine Therapie steuerlich gemäß § 33 EStG geltend machen zu können, ist ein Nachweis über die Notwendigkeit der Behandlung erforderlich, allein der Nachweis einer Diagnose reicht nicht. Das heißt: Ein Arzt muss die medizinische Indikation der Behandlung bestätigen. Ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes sind dagegen in der Regel nicht nötig. Sie sind nur in den eng begrenzten Fällen erforderlich, die in § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG-Durchführungsverordnung aufgelistet sind.

Grenzen der Steuerbefreiung für geerbte Immobilien

Wer eine Immobilie von den Eltern erbt, muss diese selbst zu Wohnzwecken nutzen, um in den Genuss der Erbschaftsteuerbefreiung zu kommen. Wird das Haus oder die Wohnung dagegen einem nahen Angehörigen kostenfrei überlassen, ist die Steuerbefreiung perdu. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Frau, die von ihrem Vater eine Wohnung erbe, die sie ihrer Mutter unentgeltlich zur Nutzung überließ. Die Erbin selbst übernachtete nur gelegentlich in der Wohnung. Dem BFH war das zu wenig. Eine Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Nutzungsüberlassung an nahe Angehörige lehnte er ab, das gehe über den Wortlaut der Vorschrift hinaus.

Einbauküche ist nicht mehr wesentlicher Bestandteil einer Wohnung

Vermieter, die in einer vermieteten Wohnung die Einbauküche komplett erneuern, können die Kosten dafür nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes müssen die Aufwendungen vielmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden. Damit ändert das Gericht seine bisherige Rechtsprechung. Grund dafür ist, dass die Richter Spüle und Kochherd nicht mehr als wesentliche Gebäudebestandteile ansehen, ohne die eine Immobilie „unfertig“ ist. Die Erneuerung solcher unselbstständiger Gebäudeteile kann steuerlich sofort abgezogen werden.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de